



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 21.01.2026

Soziale Treffsicherheit, Liquiditätswirkung und Steuerungsfragen beim Hessengeld und Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Hessengeld verfolgt die Hessische Landesregierung das Ziel, den erstmaligen Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern und Haushalte bei den Kaufnebenkosten zu entlasten. In der 21. Wahlperiode wurden hierzu bereits Fragen zur grundsätzlichen Ausgestaltung, zu Bewilligungszahlen sowie zu Verwaltungs- und Haushaltsaspekten gestellt (vergleiche unter anderem Kleine Anfrage, Drucksache 21/181). Vor dem Hintergrund steigender Immobilienpreise, hoher Grunderwerbsteuerbelastungen und zunehmend schwieriger Finanzierungsbedingungen besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse daran, ob das Hessengeld tatsächlich jene Haushalte erreicht, für die der Eigentumserwerb ohne staatliche Unterstützung nur schwer möglich ist, und welche Wirkungen sich im praktischen Vollzug zeigen. Ziel dieser Anfrage ist es daher, bislang nicht öffentlich beleuchtete Fragen der sozialen Treffsicherheit, der Liquiditätswirkung und möglicher Mitnahmeeffekte transparent zu machen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Bezahlbares Wohnen ist ein Grundbedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern. Darüber hinaus ist der Kauf einer selbstgenutzten Immobilie ein wichtiger Bestandteil des Vermögensaufbaus und der Alterssicherung und sollte daher für die gesellschaftliche Mitte in Hessen erreichbar sein.

Angesichts gestiegener Zins- und Baukosten und einer Grunderwerbsteuer von sechs Prozent ist die Errichtung oder der Erwerb von Wohnraum jedoch für viele Menschen – und insbesondere für Haushalte mit Kindern – zunehmend schwierig. Bis der Bund bei der Grunderwerbsteuer die Voraussetzungen für Freibeträge schafft, soll das Hessengeld als Zuschuss des Landes zur Abmilderung der Grunderwerbsteuerhöhe beitragen und damit mehr Menschen den Ersterwerb einer Wohnimmobilie in Hessen ermöglichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Einkommensgruppen haben seit Einführung des Hessengeldes Förderzusagen erhalten?
Bitte aufschlüsseln nach Einkommensdezilen oder vergleichbaren Einkommensklassen.

Das Hessengeld erreicht vor allem Haushalte mit niedrigerem und mittlerem Einkommen: 60 Prozent der geförderten Haushalte verfügen über ein jährliches Bruttoeinkommen von unter 100.000 Euro. Besonders häufig profitieren Haushalte mit einem Jahreseinkommen von 80.000 Euro (brutto) oder weniger. Der Anteil von geförderten Haushalten mit einem Bruttoeinkommen von über 200.000 Euro – die sogenannten „Spitzenverdiener“ – liegt dagegen nur bei 3,2 Prozent. Das Hessengeld wirkt somit gezielt in den unteren und mittleren Einkommensgruppen und ermöglicht gerade dort den Erwerb von Wohneigentum.

Bis zum 31. Januar 2026 wurden Bewilligungen an folgende Einkommensgruppen erteilt:

Einkommensgruppen (brutto)	Anteil an den Bewilligungen
über 200.000 Euro	3,2 Prozent
150.000 Euro bis < 200.000 Euro	7,5 Prozent
100.000 Euro bis < 150.000 Euro	26,6 Prozent

Einkommensgruppen (brutto)	Anteil an den Bewilligungen
80.000 Euro bis < 100.000 Euro	21,9 Prozent
50.000 Euro bis < 80.000 Euro	38,1 Prozent
keine Angabe	2,7 Prozent

Die Auswertungen beruhen auf einer für die Antragsteller freiwilligen Abfrage.

Frage 2 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in wie vielen geförderten Fällen der Erwerb des Wohneigentums auch ohne das Hessengeld erfolgt wäre?

Frage 3 Welche Daten oder Annahmen nutzt die Landesregierung zur Einschätzung möglicher Mitnahmeeffekte beim Hessengeld?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Ein Mitnahmeeffekt beim Hessengeld ist mit Blick auf die in der Vorbemerkung erläuterte Zweckbestimmung des Förderprogramms ausgeschlossen: Da der Nachweis der Grunderwerbsteuerzahlung eine Fördervoraussetzung ist (Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie Hessengeld), fließt das Hessengeld ausschließlich an diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die steuerlich in Vorleistung getreten sind. Die Höhe der Fördersumme ist darüber hinaus auf die Höhe der gezahlten Grunderwerbsteuer begrenzt (siehe Ziffer 5 der Förderrichtlinie Hessengeld). Erkenntnisse darüber, in wie vielen geförderten Fällen der Erwerb des Wohneigentums auch ohne Hessengeld vorgenommen worden wäre, liegen nicht vor.

Frage 4 Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der durchschnittliche Eigenkapitalanteil der durch das Hessengeld geförderten Erwerberinnen und Erwerber? Bitte nach Haushaltsformen aufschlüsseln.

Frage 5 In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Hessengeld abgelehnt, weil die Finanzierung des Erwerbs trotz Förderzusage nicht darstellbar war? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Frage der Finanzierungsstruktur ist unerheblich für die Beantragung und Bewilligung des Hessengelds. Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage eines notariell beurkundeten Kaufvertrags für eine Immobilie oder ein Baugrundstück. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die Frage der Finanzierung in der Regel bereits erfolgreich geklärt. Daher liegen der Landesregierung keine Kenntnisse über die individuelle Finanzierungsstruktur der Antragsteller vor.

Frage 6 Welche durchschnittliche Zeitspanne liegt zwischen der vollständigen Zahlung der Grunderwerbsteuer und dem Beginn der Auszahlung des Hessengeldes an die Geförderten?

Die angesprochene Zeitspanne hängt von den nachfolgenden Gegebenheiten und individuellen Entscheidungen der Antragsteller ab:

Zum einen ist zu beachten, dass nach Abschluss eines notariellen Kaufvertrags nach dem 1. März 2024, einschließlich der Zahlung der Grunderwerbsteuer, die Antragstellung – im Rahmen der Laufzeit des Hessengeld-Förderprogramms – jederzeit erfolgen kann. Eine Frist zur Antragstellung besteht insoweit nicht. Zum anderen ist zu beachten, dass im Anschluss an eine Förderzusage der Auszahlungsbeginn vom gewählten Zeitpunkt des Einzugs in die Immobilie abhängig ist.

Sofern alle Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen, erhält der Förderempfänger seine erste Auszahlung zum nächstmöglichen Auszahlungszeitpunkt (jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November eines jeden Jahres).

Kenntnisse über die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Zahlung der Grunderwerbsteuer und dem Beginn der Auszahlung des Hessengeldes liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7 Welche regionalen Unterschiede bestehen bei der Inanspruchnahme des Hessengeldes in Relation zu den durchschnittlichen Immobilienpreisen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Die jeweilige Höhe des Hessengelds richtet sich nach der fälligen Grunderwerbsteuer (siehe Ziffer 5 der Förderrichtlinie Hessengeld), die sich am Kaufpreis der Immobilie bemisst. Da Wohneigentum und Grundstücke in Ballungsräumen offenkundig teurer sind als in ländlichen Räumen, fällt die Grunderwerbsteuer dort auch höher aus. Folglich entfällt ein erheblicher Anteil des Hessengeld-Fördervolumens auf die hessischen Ballungsräume. Weitere regionale Unterschiede in der Inanspruchnahme, wie ein Nord-Süd-Gefälle, lassen sich dagegen nicht erkennen.

Eine vertiefende Auswertung im Hinblick auf regionale Immobilienpreise liegt nicht vor.

Frage 8 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob das Hessengeld die Kaufpreise für Wohnimmobilien beeinflusst hat?

Dazu liegen der Landesregierung keinerlei Erkenntnisse vor.

Frage 9 Welche internen Evaluations- oder Controllinginstrumente nutzt die Landesregierung, um die Zielgenauigkeit und soziale Wirkung des Hessengeldes fortlaufend zu überprüfen?

Frage 10 Plant die Landesregierung, dem Hessischen Landtag einen zusammenfassenden Wirkungsbericht zum Hessengeld vorzulegen, der insbesondere soziale Treffsicherheit, Mitnahmeeffekte und regionale Unterschiede betrachtet?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Neben anonymisierten, förderprogrammbezogenen Daten liegen zudem sozioökonomische Daten vor, die bei der Antragstellung im Rahmen einer freiwilligen Abfrage ermittelt werden. Auf dieser Grundlage können statistische Auswertungen erstellt werden.

Das Hessengeld war Untersuchungsgegenstand des 24. Berichts über die Entwicklung der Finanzhilfen des Landes Hessen in den Jahren 2023 bis 2026 (→ https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2025-11/24-finanzhilfenbericht_ueber_die_jahre_2023_bis_2026.pdf). Ziel des Berichts ist es, eine permanente und zeitnahe Prüfung der einzelnen Förderungen des Landes hinsichtlich Notwendigkeit, Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes zu ermöglichen.

Darüber hinaus legt Ziffer 5 der Förderrichtlinie Hessengeld fest, dass das Förderprogramm spätestens im Jahr 2029 evaluiert wird.

Wiesbaden, 2. April 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz